



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für den Verkauf und die Installation von Telekommunikationswaren und –dienstleistungen (AGB Verkauf)

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 13. Juli 2010. Die am 16. Juli 2007 veröffentlichten AGB Verkauf werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für Sonstige Dienstleistungen.

Telekom Austria ist die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, mit dem Hauptsitz in 1020 Wien, Lassallestraße 9, Firmenbuchnummer 280571 f, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, DVR 0962635, UID Nr. ATU 62895905.

I. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

§ 1. (1) Die Telekom Austria erbringt den Verkauf und die Installation von Waren und ermöglicht die Bestellung von Dienstleistungen, soweit für diese nach anderen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria keine eigenen Bedingungen gelten, nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Verkauf).

(2) Die Telekom Austria schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn die Telekom Austria diesen ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes- schriftlich zustimmt.

(3) Stehen nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen nach dem (Wohn-)Sitzrecht des Kunden entgegen, gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. Aus dem Umstand, dass die Telekom Austria ihr zustehende Rechte nicht ausübt, kann ein Verzicht auf diese Rechte nicht abgeleitet werden.

(5) Diese AGB liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei den Stellen der Telekom Austria zur Einsichtnahme bereit und können im Internet unter www.telekom.at abgerufen werden.

II. Abschnitt

RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTNER

Vertragsparteien

§ 2. (1) Kunde der Telekom Austria kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Die Telekom Austria ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität und Bonität sowie die Rechts- und



Geschäftsfähigkeit des Kunden sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu verlangen und einzuholen.

Weiters hat der Kunde auf Verlangen der Telekom Austria eine Zustellanschrift sowie eine Zahlstelle in Inland bekannt zu geben.

(2) Der Online-Shop der Telekom Austria ist ein Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 5a Abs. 2 KSchG in der geltenden Fassung.

Vertragsabschluss

§ 3. Der Vertrag kommt in Folge eines Angebotes durch den Kunden erst nach Annahme durch die Telekom Austria, spätestens jedoch mit der Ausführung der Lieferung, zustande. Bei Fernabsatzgeschäften im Internet erfolgt das verbindliche Kaufangebot des Kunden mit Eingabe seines vollständigen Namens, seiner Anschrift (Sitz), der Zahlstelle, der Lieferanschrift und durch Anklicken des Buttons „Bestellen“. Die Annahme des Kaufangebotes erfolgt seitens der Telekom Austria durch Ausführung der Lieferung.

Leistungsfristen und Termine, Lieferung, Rücktritt vom Vertrag

§ 4. (1) Bei Bestellungen im Online-Shop erhält der Kunde die Ware über den Postweg oder über einen Zustelldienst nach den betrieblichen Möglichkeiten binnen 4 Werktagen ab Einlangen der Bestellung bei der Telekom Austria. Sonstige Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden.

(2) Die Versendung der Ware erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift. Die Leistungserbringung kann auch durch mit der Telekom Austria konzernmäßig verbundene Unternehmen erfolgen. Die Stellung der Telekom Austria als Vertragspartner bleibt davon unberührt. Die Telekom Austria ist in zumutbarem Umfang berechtigt, Teillieferungen auszuführen. Die Versandkosten erhöhen sich dadurch nicht.

(3) Ist die Telekom Austria aus von ihr zu vertretenden Gründen mit der Lieferung des Kaufgegenstandes oder bei der Installation des Kaufgegenstandes mit der betriebsfähigen Bereitstellung in Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Telekom Austria eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält.

(4) Kann der Kaufgegenstand aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht geliefert oder die Installation des Kaufgegenstandes nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist die Telekom Austria zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von der Telekom Austria gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde der Telekom Austria die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, jedoch nicht über das für die Installation des Kaufgegenstandes vereinbarte Entgelt hinaus, und für den infolge des Rücktritt vom Vertrag notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen. Ist die Rückstellung der von der Telekom Austria bereits erbrachten Leistung unmöglich oder untunlich, so hat der Kunde der Telekom Austria deren Wert zu ersetzen, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereicht.



(5) Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, können binnen einer Frist von sieben Werktagen ab Erhalt der Lieferung der bestellten Ware oder Dienstleistung von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Frist beginnt mit dem Einlangen der bestellten Ware beim Kunden, bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Kommt die Telekom Austria ihren in § 5d Abs. 1 und 2 KSchG genannten Informationspflichten nicht nach, so beträgt die Rücktrittsfrist 3 Monate ab oben genannten Zeitpunkten. Dieses Rücktrittsrecht besteht u.a. nicht bei Verträgen über Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software (z.B. SIM-Karten), sofern die gelieferten Sachen entsiegelt worden sind. Im Falle des Rücktritts findet eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung des Kaufpreises nur Zug um Zug gegen Zurückstellung der vom Kunden erhaltenen Waren statt.

(6) Wurde der Kaufgegenstand bereits betriebsfähig bereitgestellt und tritt die Telekom Austria aufgrund eines Zahlungsverzugs des Kunden nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, vom Vertrag zurück, so ist neben den im Abs. 4 erwähnten Aufwendungen vom Kunden eine Pönale von 20 v.H. des Kaufpreises als Mindestersatz zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt der Telekom Austria vorbehalten.

Installation des Kaufgegenstandes

§ 5. (1) Auf Verlangen des Kunden und gegen besonderes Entgelt installiert die Telekom Austria den Kaufgegenstand gemäß den bei der Bestellung getroffenen Vereinbarungen sowie unter Beachtung der Angaben des Herstellers.

(2) Alle nicht auf dem Schwachstromsektor liegenden und anlässlich der Installation des Kaufgegenstandes notwendigen sonstigen Arbeiten hat der Kunde auf seine Kosten durchführen zu lassen.

(3) Der Kunde hat die Durchführung der auftragsgemäßen Installation des Kaufgegenstandes schriftlich zu bestätigen.

Gewährleistung, Garantie und Reparatur

Gewährleistung

§ 6. (1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten als vereinbart. Liegt für beide Vertragspartner ein Handelsgeschäft vor, so ist der Telekom Austria der Mangel binnen 2 Wochen nach Zustellung oder Übergabe anzuzeigen.

(2) Bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist die Ware in der Originalverpackung und mit allen Unterlagen sowie unter Vorlage des Kaufbeleges an die Telekom Austria zurückzusenden oder zu übergeben.

(3) Wird von der Telekom Austria verkaufte Software für kundeneigene Hardware eingesetzt, so erstreckt sich die Gewährleistung für die gelieferte Software nur dann auch auf



deren Zusammenwirken mit der Hardware, wenn die Telekom Austria ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – schriftlich zugestimmt hat.

(4) Falls sich nach Reklamation herausstellt, dass kein Gewährleistungsanspruch vorliegt, kann die Telekom Austria dem Kunden eine Überprüfungspauschale verrechnen.

2-Jahres-Telekom-Austria-Austausch-Garantie

(5) Die „2-Jahre-Telekom-Austria-Austausch-Garantie“ gilt für besonders gekennzeichnete Geräte, welche in einem Telekom-Shop oder bei einem von der Telekom Austria zum Verkauf autorisierten Händler gekauft wurden. Diese Garantie schränkt die gesetzliche Gewährleistungspflicht gegenüber dem Verbraucher im Sinne des KSchG nicht ein, sondern gilt zusätzlich zur bestehenden gesetzlichen Gewährleistungspflicht. Garant ist die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, Lassallestraße 9, 1020 Wien. Die Garantie gilt 2 Jahre ab Kauf in ganz Österreich.

(6) Der Kunde kann Garantieansprüche nur innerhalb der Garantiezeit unter Vorlage des Kaufbelegs unter Angabe seines Namens und seiner Adresse, der Seriennummer, des Kaufdatums und Kaufortes sowie des Händlernamens geltend machen. Erfolgen die vorgenannten Angaben nicht, besteht kein Anspruch auf Garantie, so dass alle diesbezüglich von der Telekom Austria erbrachten Leistungen kostenpflichtig sind.

(7) Die Garantie umfasst - sofern nicht die unter Punkt (8) bis (10) genannten Einschränkungen vorliegen - eine dem jeweiligen Stand der Technik des betreffenden Gerätes entsprechende Fehlerfreiheit für die Dauer des Garantiezeitraums und beinhaltet den kostenlosen Ersatz von unbrauchbar gewordenen Geräten und Geräteteilen. Von der Garantie umfasst sind auch die erforderlichen Ersatzteile, die Arbeitszeit und die Transportkosten. Die Garantie wird nach Wahl der Telekom Austria durch Leistung von Ersatzteilen oder Ersatzgeräten erfüllt und kann vom Kunden wie folgt geltend gemacht werden:

Send-Out: Über eine bei den Verkaufsstellen der Telekom Austria zu erfahrende kostenlose Hotline kann die Zusendung von Ersatzteilen oder die Zusendung eines Ersatzgerätes angefordert werden. Die Telekom Austria wird spätestens am nächsten Werktag (ausgenommen Samstag sowie am 24. und 31. Dezember) Ersatzteile oder ein Ersatzgerät zusenden. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ersatzteile oder des Ersatzgerätes die defekten Teile oder das defekte Gerät in der Lieferverpackung der Ersatzteile oder des Ersatzgerätes mit dem beigefügten Adressaufkleber an die Telekom Austria rückzusenden. Die Versandkosten trägt die Telekom Austria. Die defekten Teile oder das defekte Gerät gehen mit Übersendung an die Telekom Austria in das Eigentum der Telekom Austria über. Bei nicht rechtzeitiger Rücksendung werden die dem Kunden übergebenen Ersatzteile oder das Ersatzgerät dem Kunden in Rechnung gestellt.

Bring-In (österreichweites Servicenetz): Die defekten Teile oder das defekte Gerät werden in jedem Telekom-Shop sofort gegen gleichwertige Ersatzteile oder ein Ersatzgerät (allerdings kein Nachfolgeprodukt) ausgetauscht, sofern diese im jeweiligen Telekom-Shop lagernd sind. Für den Fall, dass diese nicht lagernd sind, kann der Kunde jedenfalls die Zusendung gleichwertiger Ersatzteile oder die Zusendung eines Ersatzgerätes anfordern („Send-Out“). Die defekten Teile



oder das defekte Gerät gehen mit Übergabe an die Telekom Austria in das Eigentum der Telekom Austria über.

(8) Natürlicher Verschleiß, farbliche Veränderung, mechanische Abnutzung und dem Verbrauch unterliegende Betriebsmittel (Akkus, Batterien, Druckerpatronen, Druckerpapier u.a.) sowie Software und deren Installationen sind von der Garantie ausgeschlossen. Im Gerät gespeicherte Daten (z.B. Telefonnummern, Fax-Verteilerlisten usw.) werden im Rahmen der Garantie nicht rekonstruiert bzw. werden bei Austausch nicht wieder eingespeichert.

(9) Garantieansprüche bestehen nicht, wenn ein Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass

- am Gerät Veränderungen oder Erweiterungen durchgeführt wurden oder
- das Gerät unsachgemäß behandelt oder beschädigt (z.B. Sturzschaden, Blitzschlag, Wasserschaden, Feuer usw.) wurde oder
- dem Gerät beigefügte Gebrauchsanleitungen/Geräteunterlagen nicht beachtet wurden oder
- das betreffende Gerät außerhalb der in den technischen Daten angegebenen Bereiche für Temperatur, Luftqualität und Luftfeuchtigkeit betrieben wurde oder
- Wartung oder Reparatur durch andere als von Telekom Austria autorisierte Dienstleistungsanbieter vorgenommen wurden oder
- nicht vom Hersteller zugelassenes Verbrauchsmaterial (insbesondere Tonerkassetten/Tintenpatronen, Zubehör, Einbauten und Ersatzteile) verwendet wurde.

(10) Für an die Telekom Austria übergebene oder übermittelte Geräte oder Geräteteile, bei denen trotz eingehender Überprüfung durch die Telekom Austria keine Fehler festgestellt werden konnten oder bei denen kein Garantieanspruch gegeben ist, kann der durch die Überprüfung entstandene Aufwand oder der Kaufpreis der von der Telekom Austria gelieferten Ersatzteile oder des Ersatzgerätes verrechnet werden. Ersatzteile oder Ersatzgeräte werden ohne Zubehör, Kabel und anderen Merkmalen, die zum Lieferumfang oder zur Installation des Originalproduktes gehören, geliefert. Im Rahmen der Garantie behebt die Telekom Austria Fehler nur bis zum Netzabschlusspunkt des Gerätes. Fehler im Zusammenhang mit Peripherie oder Zubehör, das der Kunde nicht von der Telekom Austria erworben hat, sind von der Garantie ausgeschlossen und können allenfalls nur gegen Entgelt behoben werden.

Reparatur/Kostenvoranschlag

(11) Die Telekom Austria erbringt kostenpflichtige Reparatur-Leistungen im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Kostenvoranschläge sind stets kostenpflichtig.

Haftung und Überlassung

§ 7. (1) Den Kunden treffen vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und etwaiger Entgelte für die Installation des Kaufgegenstandes Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich der Einrichtung der Telekom Austria, die seiner Aufsicht oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Er hat der Telekom Austria den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtung in Gebäuden oder Räumen erleidet, die



der Aufsicht oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Die Ersatzpflicht fällt weg, wenn der Kunde und der Dritte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet haben.

(2) Wird dem Kunden Software überlassen, so ist der Kunde nicht berechtigt, diese ohne schriftliche Zustimmung der Telekom Austria zu vervielfältigen, zu verändern oder einem nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen. Bei Zuwiderhandeln ist die Telekom Austria schad- und klaglos zu stellen.

(3) Die Telekom Austria haftet für von ihren Mitarbeitern oder Beauftragten verursachte Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung oder Tötung einer Person haftet die Telekom Austria auch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist weiter die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen, verlorengegangene oder veränderte Daten, mittelbare und ausgebliebene Einsparungen, verlorengegangene oder veränderte Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter – soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit EUR 7.267,28 gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 726.728,34, beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Ebenso übernimmt die Telekom Austria keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte behördliche Bewilligung oder durch eine erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigung oder Zustimmung Dritter entstehen.

Eigentumsvorbehalt

§ 8. Die Ware bleibt nach der Übergabe an den Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und etwaiger Entgelte für die Installation im Eigentum der Telekom Austria, wobei mit der Übergabe an den Kunden die Preisgefahr den Käufer trifft. Vor vollständiger Bezahlung der Rechnung ist es dem Kunden untersagt, die Ware zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder Dritten sonstige Rechte daran einzuräumen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und andere die Rechtsstellung der Telekom Austria beeinträchtigende Zugriffe Dritter auf die mit Eigentumsvorbehalt behaftete Ware hat der Kunde unverzüglich der Telekom Austria schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat derartigen Maßnahmen unter Hinweis auf das Vorbehaltseigentum der Telekom Austria sofort zu widersprechen. Im Fall der Unterlassung ist der Kunde schadenersatzpflichtig.

Zahlungsbedingungen

§ 9. (1) Sofern die Forderung nicht per Nachnahme, nicht mit der Kreditkarte und nicht mit der Telekom-Rechnung bezahlt wird, ist diese bar zu bezahlen. Die Bezahlung per Telekom-Rechnung ist nur für Kunden der Telekom Austria möglich. Die Forderung wird nach Zugang der Rechnung zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zahlbar. Bei der Bezahlung mit Kreditkarte wird diese erst am Tag der Auslieferung belastet. Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Bareinzahlungs- und Überweisungskosten trifft den Kunden. Die Höhe der Verzugszinsen liegt 5 Prozentpunkte über dem



Basiszinssatz. Die Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert.

(2) Die Versandkosten in Österreich für alle im Internet angebotenen Waren sind vom Kunden zu bezahlen und in den Telekom-Shops und im Internet ersichtlich. Die Nachnahmespesen sind in den Versandkosten enthalten.

(3) Die Telekom Austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung, von einer Vorauszahlung in angemessener Höhe oder von einer sofortigen Bezahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen durch den Kunden gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder eine Gesamtexekution bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, eine gerichtliche Sequestration angeordnet wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder von der Telekom Austria gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Einstellung der Leistung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

(4) Es gelten die im Bestellzeitpunkt angegebenen Preise. Alle Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer und zuzüglich Versandkosten. Alle Angaben sind vorbehaltlich Preisänderungen vor der Bestellung, Satz- und Druckfehler sowie technischer Änderungen. Die Telekom Austria ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlichen vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihr Entgelt mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen sowie Rechnungsendbeträge auf einen EUR-Cent aufzurunden.

(5) Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten anfallenden zweckentsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der Telekom Austria entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei sich der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstituts verpflichtet maximal die Vergütung zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 in der jeweiligen Fassung ergeben.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

§ 10. Gegen Ansprüche der Telekom Austria kann der Kunde nur mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der Telekom Austria stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der Telekom Austria anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen der Telekom Austria stehen. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen.



Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

§ 11. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

1. der Telekom Austria die Installation der technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen,
2. die Aufwendung für Ausbesserungsarbeiten, die in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Einrichtungen trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten nötig werden, zu tragen,
3. der Telekom Austria vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und auf gesundheitsgefährdende (z.B.: asbesthaltige) Materialien aufmerksam zu machen,
4. die elektrische Energie in der nach ÖVE-Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich der zugehörigen Erdung des Kaufgegenstandes auf eigene Kosten bereitzustellen,
5. der Telekom Austria für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten am Kaufgegenstand spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese ausnahmsweise aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, in erforderlichem Umfang und entsprechender Qualität unentgeltlich zu Verfügung zu stellen.

Weitere Anzeigenpflichten, Zugang von Erklärungen

§ 12. (1) Der Kunde hat während der Zeit der Vertragsabwicklung Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Unterlagen der Telekom Austria geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer sofort schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der Telekom Austria nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der Telekom Austria gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

(3) Nichtbescheinigt zugesandte Tatsachenerklärungen der Telekom Austria gelten mit dem dritten Werktag – wobei der Samstag nicht als Werktag gilt – nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zugangsfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

Vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 13. Vereinbarter Erfüllungsort gemäß § 88 Abs. 1 Jurisdiktionsnorm und Ort des Wahlgerichtsstandes ist – außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind – die Landeshauptstadt desjenigen Bundeslandes, in



welchem der Kunde seinen (Wohn-)Sitz hat. Ist keine Inlandsbeziehung gegeben, so wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Wien, Innere Stadt, vereinbart.